

Gemeinsame Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 8. März 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl

der Gemeinden Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümmlingen, Schallbach und Wittlingen

wird in der Zeit vom **16.02.2026 bis 20.02.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte **zur Einsicht** bereitgehalten.

Binzen		
Mo – Fr: 08.00 – 12.00 Uhr	Bürgermeisteramt Binzen	
Di.: 14.00 – 16.00 Uhr	Zimmer 6	barrierefreier Zugang ist möglich
Do.: 15.00 – 18.00 Uhr	Am Rathausplatz 6 79589 Binzen	
Eimeldingen		
Mo – Fr: 08.00 – 12.00 Uhr	Bürgermeisteramt Eimeldingen	
Do: 15.00 – 17.30 Uhr	Hauptstraße 25 79591 Eimeldingen	barrierefreier Zugang ist möglich
Fischingen		
Mo: 08.00 – 11.00 Uhr	Bürgermeisteramt Fischingen	
Mi: 08.00 – 12.00 Uhr	Kirchplatz 6	barrierefreier Zugang ist möglich
Do: 16.00 – 19.00 Uhr	79592 Fischingen	
Fr.: 08.00 – 11.00 Uhr		
Rümmlingen		
Mo – Fr: 08.00 – 12.00 Uhr	Bürgermeisteramt Rümmlingen	
Do: 16.00 – 18.00 Uhr	Lörracher Straße 9 79595 Rümmlingen	barrierefreier Zugang nicht möglich
Schallbach		
Mo.: 10:00 – 11:30 Uhr		
Di.: 14.00 – 17.00 Uhr	Bürgermeisteramt Schallbach	
Do.: 10.00 – 11.30 Uhr	Dorfstraße 6	
und 17.00 – 20:00 Uhr	79597 Schallbach	barrierefreier Zugang nicht möglich
Fr.: 10.00 – 12.00 Uhr		
Wittlingen		
Mo.: 09.00 – 11.30 Uhr	Bürgermeisteramt Wittlingen	
Di + Mi: 17.00 – 19.00 Uhr	Rathausplatz 1	barrierefreier Zugang (über den Hintereingang) ist möglich
Do + Fr: 09.00 – 11.30 Uhr	79599 Wittlingen	

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Einsichtsfrist** vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 20.02.2026** in den Rathäusern

Bürgermeisteramt Binzen bis 12.00 Uhr
Am Rathausplatz 6, 79589 Binzen

Bürgermeisteramt Eimeldingen bis 12.00 Uhr
Hauptstraße 25, 79591 Eimeldingen

Bürgermeisteramt Fischingen bis 11.00 Uhr
Kirchplatz 6, 79592 Fischingen

Bürgermeisteramt Rümmingen bis 12.00 Uhr
Lörracher Straße 9, 79595 Rümmingen

Bürgermeisteramt Schallbach bis 12.00 Uhr
Dorfstraße 6, 79597 Schallbach

Bürgermeisteramt Wittlingen bis 11.30 Uhr
Rathausplatz 1, 79599 Wittlingen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens am 15.02.2026 eine Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 58 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person;
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- 5.2.1 sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung (bis zum 15.02.2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
- 5.2.2 ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
- 5.2.3 ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der **Wahlschein** kann bis **zum 06.03.2026, 15.00 Uhr** schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1. einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2. einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3. einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Binzen, den 03.02.2026, Andreas Schneucker, Bürgermeister
Eimeldingen, den 03.02.2026, Oliver Friebolin, Bürgermeister
Fischingen, den 03.02.2026, Axel Moick, Bürgermeister
Rümmingen, den 03.02.2026, Joana Carreira, Bürgermeisterin
Schallbach, den 03.02.2026, Christian Iselin, Bürgermeister
Wittlingen, den 03.02.2026, Michael Herr, Bürgermeister